

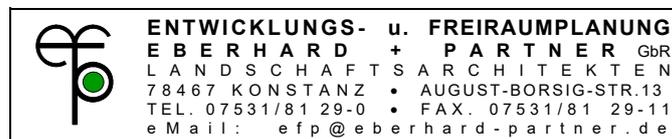
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Geisingen“

Gemeinde Geisingen

Planungsrechtliche Festsetzungen

Begründung

Entwurf
13. Oktober 2020



Gemeinde Geisingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Solarpark Geisingen“

Planungsrechtliche Festsetzungen und Begründung
In der Fassung vom 13.10.2020

Auftraggeber: Christian und Sabine Fehrenbacher
Baldinger Straße 6
78187 Geisingen

Verfahrensführende Gemeinde:
Gemeinde Geisingen
Bürgermeister Martin Numberger
Hauptstraße 36
78187 Geisingen

Auftragnehmer: Büro Eberhard + Partner
August-Borsig-Straße 13
78467 Konstanz
Tel. 07531 8129-0
Email: efp@eberhard-partner.de

Projektbearbeitung: Dip.-Ing. (FH) Michael Eberhardt
Landschaftsplaner
Tel. 07531 8129-18
Email: Eberhardt@eberhard-partner.de

VERFAHRENSVERMERKE

| | |
|---|-------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat | am 01.10.2019 |
| Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB | am 19.05.2020 |
| Vorgezogene Bürger- und Behördenbeteiligung | vom 27.05.2020.bis 26.06.2020 |
| Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat | am 13.10.2020 |
| Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen | am 21.10.2020 |
| Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung i. d. Fassung vom 13.10.2020 gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung | vom 30.10.bis 30.11.2020 |

Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat
Gem. § 10 BauGB

Geisingen, den

.....
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom..... überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Geisingen, den

.....
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplans wurde gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------------|---|-----------|
| Teil I | Grundlagen..... | 1 |
| | 1. Übersichtskarte | 1 |
| | 2. Rechtsgrundlagen | 1 |
| Teil II | Satzung über die Planungsrechtlichen Festsetzungen | 3 |
| Teil III | Hinweise | 6 |
| Teil IV | Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen | 7 |
| | 1. Planungsinhalte | 7 |
| | 2. Umweltbericht (Zusammenfassung) | 11 |
| Teil V | Anlagen zum Bebauungsplan..... | 13 |
| | A. Lageplan zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Zeichnerischer Teil, Plan Nr. 962.1-2) | |
| | B. Vorhabenplan | |
| | C. Umweltbericht mit Bestandsplan (Plan Nr. 962.1-1) | |

Teil I Grundlagen

1. Übersichtskarte

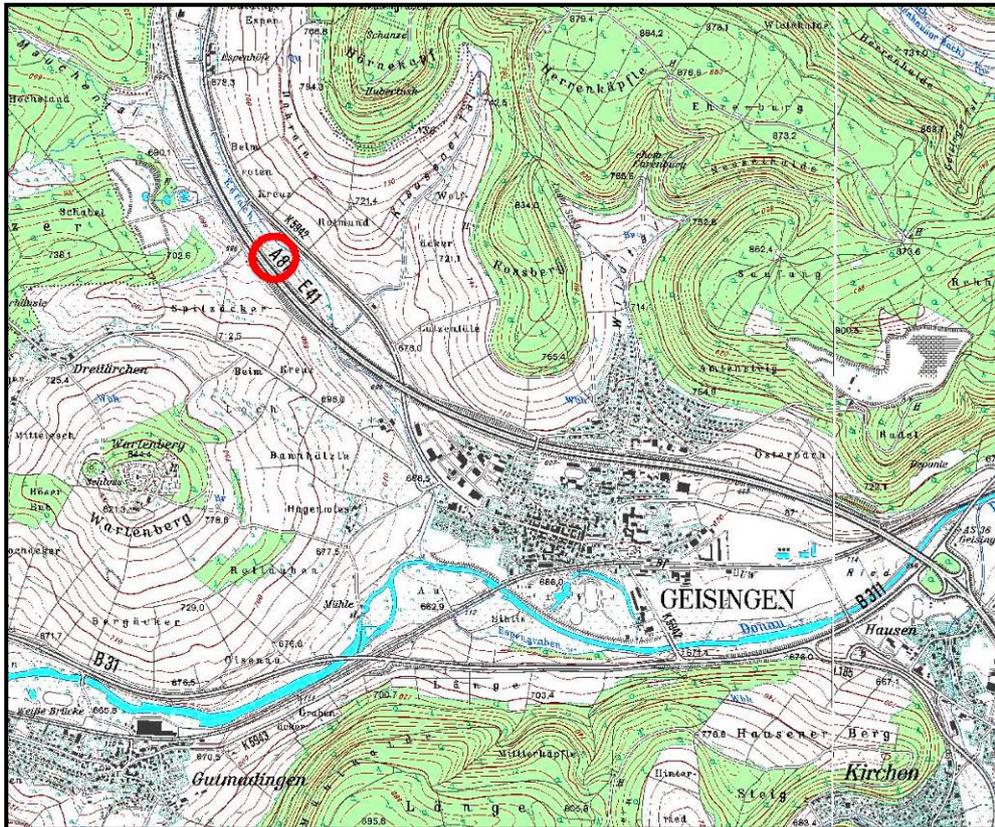


Abb.1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19)

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2107 (GBl. S. 597, ber. S. 643), in Kraft seit 01.12.2017

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Teil II Satzung über die Planungsrechtlichen Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

Aufgrund § 1, 2, 3 und 8, 9, 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. den §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat am in öffentlicher Sitzung über den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Geisingen“ die planungsrechtlichen Festsetzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans vom 13.10.2020 maßgebend.

§ 2 Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB



1.1 Sonstiges Sondergebiet,
Zweckbestimmung: Photovoltaik

§ 11 (2) BauNVO

1.2 Das Gebiet dient der Errichtung von Modulen zur Nutzung der Sonnenenergie

1.3 Zulässig sind freistehende Solarmodule mit entsprechender Unterkonstruktion ohne Stein- oder Betonfundamente.

§ 14 (1) BauNVO

Zulässig sind die zur Betreibung der Photovoltaikanlage notwendigen Betriebsgebäude (Wechselrichter- bzw. Umspannstation) und sonstige Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Sondergebietes dienen (z. B. Einfriedung, Verkabelung usw.). Des Weiteren sind unbefestigte Wege für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB

2.1 Grundfläche der baulichen Anlagen

§ 16 (2) 1 BauNVO

Die Grundflächenzahl im Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

§ 16 (2) 4 BauNVO

Die maximalen Höhen betragen für:

§ 18 (1) BauNVO

- Solarmodule 2,6 m

- Betriebsgebäude 3,0 m

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den Abstand zwischen der Oberkante der baulichen Anlage und der bestehenden Geländeoberkante.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 (1) 2 BauGB



- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Solarmodule und Betriebsgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. § 23 (1,3) BauNVO
- 3.2 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind folgende bauliche Anlagen zulässig: § 23 (5) BauNVO
- unbefestigte Zufahrten und Wege
 - Einfriedung.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 BauGB

- 4.1 Verzicht auf nächtliche Beleuchtung (Maßnahme V1 Umweltbericht)
Auf eine nächtliche Beleuchtung des Betriebsgeländes ist zu verzichten.
- 4.2 Verwendung reflexionsarmer Module (Maßnahme V3 Umweltbericht)
Für die Solaranlage sind reflexionsarme Module zu verwenden.
- 4.3 Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers (Maßnahme M1 Umweltbericht)
Das auf den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser ist in den Wiesenflächen zu versickern.



- 4.4. Entwicklung von extensivem Grünland (Maßnahme M5 Umweltbericht)
Die Fläche unter den Modulen und zwischen den Modulreihen sowie die nicht mit Modulen überstellte Wiesenfläche auf dem restlichen Grundstücksteil sind als extensiv genutztes Grünland zu bewirtschaften.
Bei Bedarf erfolgt eine Nachsaat mit einer blütenreichen Wiesensaatgut-Mischung unter Verwendung von autochthonem gebietsheimischem Saatgut für Fettwiesen aus dem Produktionsraum Nr. 7 „Südwestdeutsches Berg- und Hügelland“ (z. B. Fettwiesen-Mischung Nr. 02 der Firma Syringa oder Saatgut gleicher Qualität).
Die Fläche ist 2x/Jahr mit Abfuhr des Mahdguts zu mähen oder extensiv zu beweiden. Auf Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Ein zur Umfahrung der Anlage genutzter Grasweg für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist zulässig.

5. Bindung für Bepflanzungen

§ 9 (1) 25a BauGB



Anpflanzung von Gehölzen
(Maßnahme M4 Umweltbericht)

Zur landschaftlichen Einbindung der Einzäunung sind auf der Außenseite im Norden und Südosten des Plan-
gebiets abschnittsweise 2-reihige Hecken mit heimi-
schen Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhal-
ten (Artenauswahl gemäß Pflanzliste). Bei Bedarf sind
die Hecken abschnittsweise durch ‚Auf-den-Stock-set-
zen‘ zu verjüngen.

Pflanzliste mit gebietsheimischen Gehölzen:

- Cornus sanguinea – Hartriegel
- Corylus avellana - Hasel
- Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Hundsrose
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

6. Sonstige Festsetzungen

6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhaben-
bezogenen Bebauungsplans „Solarpark Geisingen“

§ 9 (7) BauGB

6.2 Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans
Der Vorhabenträger beabsichtigt, den Vorhaben-
und Erschließungsplan innerhalb 24 Monaten nach
Rechtskraft der Genehmigung des Bauvorhabens
umzusetzen (siehe Durchführungsvertrag zum Vor-
haben- und Erschließungsplan). Kommt er in Ver-
zug, kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan
entschädigungslos aufgehoben werden.

§ 12 (1) BauGB

Teil III Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Der Beginn von Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen mitzuteilen. Gemäß § 20 DSchG sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735-93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist ggfs. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

2. Schutz des Oberbodens (Maßnahme M2 Umweltbericht)

Bei allen Baumaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden z.B. durch verdichtungsarmes Arbeiten. Beim Bearbeiten des Bodens ist auf trockene Wetterverhältnisse zu achten.

3. Abfallbeseitigung und Umgang mit Gefahrstoffen (Maßnahme V2 Umweltbericht)

Durch einen sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen oder anderen Bauchemikalien (z.B. Farben, Lacke, Verdünnungsmittel) sowie die regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

4. Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages, welcher zwischen Gemeinde Geisingen und dem Vorhabenträger geschlossen wird. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darin gegenüber der Gemeinde, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Nutzung (d.h. mindestens 6 Monate keine Einspeisung von erzeugtem Strom in das Stromnetz) zum Rückbau der Anlage in reine landwirtschaftliche Nutzfläche auf Kosten des Vorhabenträgers. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

5. Baustelleneinrichtungsflächen (Maßnahme M6 Umweltbericht)

Die Baustelleneinrichtung erfolgt innerhalb des Plangebiets oder auf den nördlich gelegenen Wiesenflächen. Die Nebenflächen der A 81 sind während der Bauphase von jeglichen Beeinträchtigungen und Ablagerungen freizuhalten.

Teil IV Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Planungsinhalte

1.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebiets

Die Eigentümer Christian und Sabine Fehrenbacher aus Geisingen beabsichtigen auf einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha auf dem südlichen Teil des Flurstücks 3559, Gemeinde Geisingen eine rd. 1,1 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) im Gewann Winkelwiesen zu errichten.

Das derzeit als Grünland genutzte Flurstück liegt zwischen der Autobahn A 81, die auf der Westseite entlangführt, und der Kötachau im Osten. Das Plangebiet ist schwach nach Nordosten in Richtung Kötachau geneigt. Zur A 81 besteht eine Einschnittsböschung.



Abb. 2: Luftbild des Vorhabenbereichs

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Die geplante Anlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden soll. Voraussetzung eines Solarparks im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie zum Erhalt der Einspeisevergütung ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Um die hierfür notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Geisingen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen.

1.3 Übergeordnete Planungen, Standortwahl

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003)

Gemäß Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) sind keine regionalen Grünzüge, Grünzäsuren oder sonstige schutzwürdige Bereiche für Naturschutz, Landschaftspflege oder die Wasserwirtschaft betroffen. Das Plangebiet ist als schutzwürdiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft ausgewiesen. Es befindet sich zwischen der Autobahn 81 und der Kreisstraße Geisingen-Unterbaldingen (K 5942).

Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz formuliert, dass *„für die Stromerzeugung (...) verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden (sollen). Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“* Plangebietsspezifischen Aussagen werden nicht gemacht. Geisingen gehört in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zum Ländlichen Raum. Geisingen ist zusammen mit Immendingen als Unterzentrum eingestuft. Es liegt an der Entwicklungsachse Villingen-Schwenningen-Donaueschingen-Geisingen-Tuttlingen.

Flächennutzungsplan

Die Fläche ist im derzeit wirksamen FNP (genehmigt am 27.07.2001) des „Gemeindeverwaltungsverbandes Immendingen-Geisingen“ als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die zu ändernde Fläche umfasst den südlichen Teil des Flurstückes 3559, Gemarkung Geisingen. Aufgrund der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Der Änderungsbeschluss des FNP wurde am 29.01.2020 von der Versammlung gefasst.

Angrenzende Bebauungspläne

Die Fläche befindet sich im Außenbereich ohne angrenzende Bebauungspläne.

Standortwahl

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trägt diesem Gedanken Rechnung, indem für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig versiegelte Flächen und Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung herangezogen werden sollen. Eine Einspeisevergütung für sonstige Freiflächenphotovoltaikanlagen wird nur innerhalb eines Streifens beidseitig von Bahnliesen und Autobahnen in einer Breite von 110 m gewährt.

Der vorliegende Standort wurde u.a. aus folgenden Gründen gewählt:

- Lage innerhalb eines 110 m-Streifens entlang der Autobahn 81 gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete
- Fläche vorbelastet durch angrenzende Autobahn (Lärm, Flächenzerschneidung, Schadstoffe),
- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Einspeisung in nahe gelegene vorhandene Leitungen möglich
- Zuwegung vorhanden (temporäre Zufahrt für Baufahrzeuge über bestehende Wirtschaftswege, Wartungszufahrt ebenfalls über bestehenden Wirtschaftsweg)
- Geringe Einsehbarkeit

Der Projektentwickler solarcomplex AG hat im Vorfeld Standortalternativen geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der vorliegende, favorisierte Standort die angesetzten raumordnerischen, umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien am besten erfüllt. Auch die Flächenverfügbarkeit als Grundvoraussetzung ist gegeben.

1.4 Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage nimmt eine Bruttomodulfläche von rd. 6.000 m² (mit Modulen überschirmte Fläche) ein und wird auf einer Fläche von rd. 11.000 m² (Größe Baufenster) errichtet. Es ist vorgesehen, die Module in 16 Reihen anzuordnen.

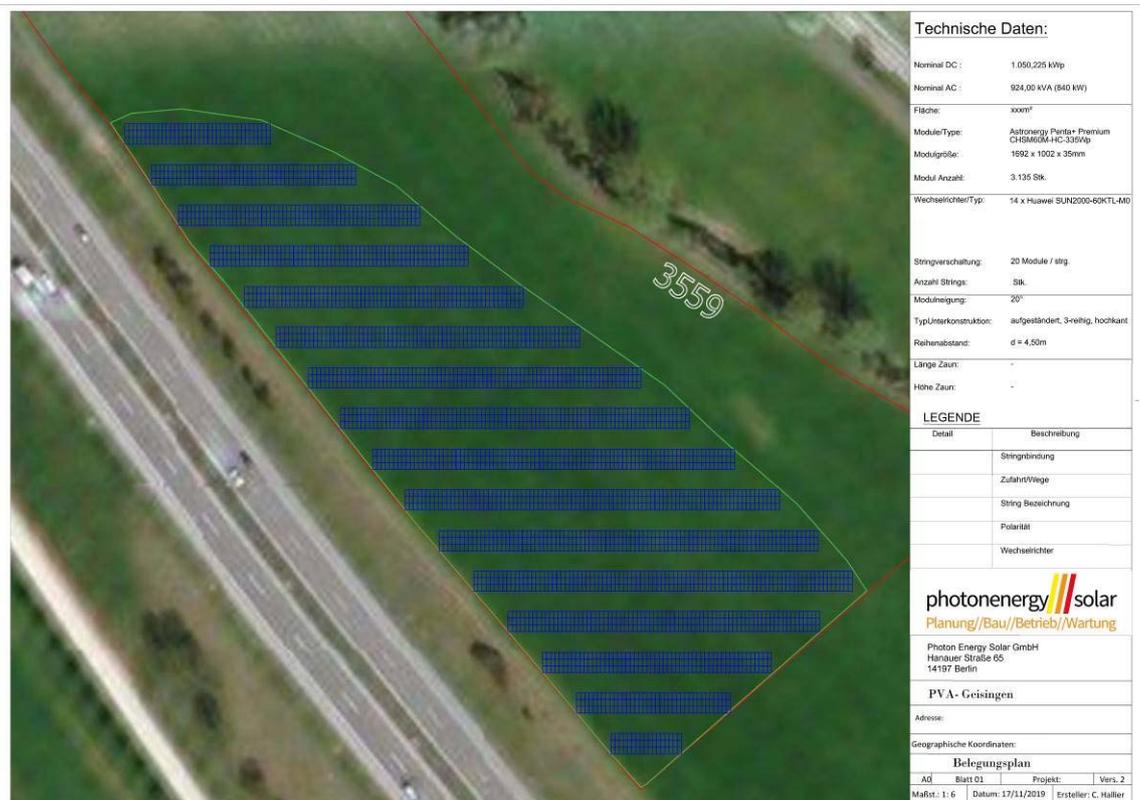


Abb. 3: Belegungsplan der PVA (solarcomplex 17.11.2019)

Es wird nach § 10 (4) BauNVO ein sonstiges Sondergebiet ausgewiesen, das der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie dient.

In der als sonstigem Sondergebiet festgesetzten Fläche sind Module mit Unterkonstruktion und die zu deren Betreibung notwendigen Betriebsgebäude (hier: Wechselrichter- bzw. Umspannstation zur Einspeisung in das Netz des Energieversorgers) und Nebenanlagen (Verkabelung, Zufahrten, Zaun) zulässig. Andere Nutzungen sind ausgeschlossen.

Innerhalb der Baugrenzen kann die Photovoltaikanlage mit einer max. Höhe von 2,6 m und das Betriebsgebäude mit einer max. Höhe von 3,0 m errichtet werden. Bezugskante ist die bestehende Geländeoberkante. Die Anlage wird eingezäunt. Die maximale Höhe der Einfriedung ist 2 m.

Die Module werden auf Metallpfosten aufgeständert, die direkt in den Boden gerammt werden. Zusätzliche Betonfundamente sind nicht erforderlich, wodurch alle Fundamente demontierbar sind. Die

Module werden in einem Abstand von ca. 70 cm über der Geländeoberkante montiert, sodass unter den Modulen ein durchgängiger flächiger Bewuchs möglich ist.

Die Fläche unter den Solarmodulen bleibt als Grünland erhalten und wird extensiv gepflegt. Die Wiesenflächen außerhalb des Zaunes bleiben erhalten. Ein 3 m breiter Grasweg zwischen dem Modulfeld und der Einfriedung ermöglicht die Umfahrung zu Wartungszwecken, ein Ausbau ist nicht vorgesehen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,5 festgesetzt und bezieht sich auf die mit Solarmodulen überschilderte und durch Nebenanlagen versiegelbare Fläche. Die tatsächliche Bodenversiegelung beträgt jedoch weniger als 5 % des Geltungsbereiches und resultiert aus den punktuellen Rammgründungen, Trafostation, Einfriedung.

Zur östlich gelegenen Kötach wird mehr als ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen eingehalten.

Da eine Nachnutzung möglicherweise nicht in Frage kommt, wird in einem Durchführungsvertrag eine Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Modulträger und aller weitere Anlagenteile nach Ende der Betriebsdauer durch den Vorhabenbetreiber vereinbart und zugesichert. Die Fläche ist weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

1.5 Verkehrserschließung

Ein Ausbau von Erschließungsstraßen ist nicht erforderlich. Die verkehrliche Erschließung des Geländes für spätere Wartungszwecke erfolgt von Nordosten über die K 5942 Geisingen-Unterbaldingen und den bestehenden Wirtschaftsweg.

Die Einspeisung in das Stromnetz erfolgt über einen Netzverknüpfungspunkt, der sich etwa 2 km nördlich der PV-Fläche beim Fehrenbacher Hof befindet. Die Kabeltrasse verläuft auf gemeindeeigenen Flächen und ist über einen Nutzungsvertrag abgesichert. Sie wird an das 20 kV-Netz angeschlossen.

1.6 Abwasser, Oberflächenwasser, Wasserversorgung

Abwasser fällt nicht an. Die Retention des Regenwassers erfolgt dezentral durch Versickerung auf den landwirtschaftlichen Flächen. Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht vorgesehen.

1.7 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Geisingen“ beträgt 1,1 ha und gliedert sich in folgende Nutzungen:

| Geplante Nutzung | Fläche |
|---|-----------------------|
| Sondergebiet (12.130 m ²) | |
| Fläche innerhalb der Baugrenze (Solarfeld inkl. Umspannstation) | 10.555 m ² |
| Umfahrfläche für landwirtschaftliche Maschinen u. Wartung (Grasweg) | 1.575 m ² |
| Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft | 12.130 m ² |
| Heckenpflanzung | 715 m ² |
| Gesamtfläche Bebauungsplan (Sondergebiet) | 1,21 ha |

2. Umweltbericht

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung und Eingriffs-Ausgleichsbilanz verfasst. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Der Umweltbericht ist als Anlage beigefügt.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Geisingen beabsichtigt einem privaten Betreiber aus Geisingen (Christian und Sabine Fehrenbacher) die Errichtung einer rd. 1,1 ha großen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) auf Gemarkung Geisingen im Bereich des Gewannes Winkelwiesen nordwestlich von Geisingen zu ermöglichen. Die geplante Anlage dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden soll. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, dessen Gesamtfläche 1,21 ha beträgt. Im Folgenden werden die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Umweltauswirkungen kurz dargestellt:

Schutzgut Mensch

Während der Bauphase ist im direkten Umfeld mit Lärm- und Staubentwicklung, geringen Schadstoffemissionen sowie zeitweise mit Erschütterungen zu rechnen. Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten. Die potenzielle Blendwirkung ist aufgrund der Entfernung zu Wohnbauflächen und wegen der erhöhten Lage zur Autobahn 81 als unerheblich zu bewerten (vgl. Blendgutachten, Umweltbericht Anlage 1).

Schutzgut Pflanzen/Biotop

Die Grünlandfläche wird auch weiterhin als solche bewirtschaftet, jedoch erfolgt die Bewirtschaftung extensiver. Durch den ausreichenden Abstand der Module von 70 cm zum Boden wird es voraussichtlich keine dauerhaft verschatteten Bereiche geben bzw. wird der Streulichteinfall ausreichend für einen flächigen Pflanzenbewuchs sein. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Fettwiese mittlerer Standorte.

Schutzgut Tiere

Die Grünlandnutzung wird fortgesetzt, daher ist die Fläche für Singvögel weiterhin als Nahrungshabitat geeignet. Auch für Greifvögel bleibt die Wiese trotz der Überstellung mit Solarmodulen als eingeschränkt geeignetes Nahrungshabitat erhalten. Vor dem Hintergrund der i.d.R. mehrere hundert Hektar umfassenden Reviergröße der Arten ist jedoch nicht davon auszugehen, dass eine Einschränkung von rund 1,2 ha Nahrungshabitat zu einer Aufgabe der Reviere führen wird.

Beeinträchtigungen von Vögeln durch Blendwirkungen oder Kollisionen sind nicht zu erwarten. Bedeutende Wildtierkorridore werden von der Planung nicht tangiert (Generalwildwegeplan 2010, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW).

Die mögliche Nutzung der Fläche von Fledermäusen als Jagdhabitat wird durch die Module nicht erheblich beeinträchtigt, sofern reflexionsarme Module verwendet werden.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase ist mit vergleichsweise geringen Belastungen des Bodens durch punktuelle Pfahlgründungen sowie Befahren zu rechnen. Die gesamte Photovoltaikanlage wird aufgeständert. Auf der Fläche unter den Modulen findet keine Versiegelung statt. Als neu zu versiegelnde Fläche ist lediglich ein Betriebsgebäude zur Unterbringung des Trafos notwendig. Flächen für Zufahrtswege und Kabeltrassen bleiben unversiegelt. Die versiegelbare Fläche beträgt maximal 15 m².

Schutzgut Wasser

Eine Gefährdung des benachbarten Oberflächengewässers und des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt wie bisher flächig auf den Grünlandflächen unter den Modulen. Die Grundwasserneubildungsrate wird somit nicht vermindert.

Schutzgut Klima/Luft

Die Luftschicht über den Modulen wird voraussichtlich etwas stärker als zuvor erwärmt. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Grünlandfläche verringert sich durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen geringfügig. Die Fläche besitzt jedoch für die Frischluft- bzw. Kaltluftversorgung von Siedlungen keine Bedeutung, daher sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es kommt zu einer Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch die Installation von Solarmodulen und Errichtung eines Zaunes in einem bereits durch den Autobahnbau geprägten Landschaftsraum. Die geplante Photovoltaikanlage wird von den Höhenzügen in der näheren Umgebung sichtbar sein. Von der Ortslage Geisingen, vom Weiler Dreilärchen und von der A 81 wird die PV-Anlage nicht einsehbar sein. Durch die geplante umgebende Heckenpflanzung werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erheblich gemindert.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine negativen Auswirkungen auf Kultur- oder Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen

Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bei Umsetzung der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Verzicht auf nächtliche Beleuchtung, Verwendung reflexionsarmer Module) können für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fazit

Der Bebauungsplan ermöglicht die Erzeugung regenerativer Energie für ca. 800 Personen und trägt somit zum Klimaschutz bei. Der Eingriffsschwerpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans liegt in der Veränderung des Landschaftsbildes durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei Umsetzung aller festgesetzten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Teil V ANLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- A. Lageplan zu den planungsrechtlichen Festsetzungen
(Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans, Plan Nr. 962.1 - 2)
- B. Vorhabenplan solarcomplex AG
- C. Umweltbericht mit Bestandsplan (Plan Nr. 962.1-1)